

Hauswirtschaftliche Versorgung

Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 14 Abs. 4 Nr.4 SGB XI beinhaltet:

1. Reinigung der Wohnung einschließlich der Müllentsorgung
2. Mahlzeitenzubereitung
3. Einkaufen
4. Geschirr spülen
5. Heizen
6. Wäschepflege
7. Bettwäsche wechseln
8. Besorgungen / Einkaufen
9. Begleitung bei Arztbesuchen und Behördengängen



Es wird unterschieden zwischen einer kleinen und einer großen hauswirtschaftlichen Versorgung.

Kleine hauswirtschaftliche Versorgung:

- Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches
- Trennung und Entsorgung des Abfalls

Diese Leistungen kann nur einmal am Tag anerkannt werden.

Große hauswirtschaftliche Versorgung:

- Reinigung von Fußboden, Möbel Haushaltsgeräte und Fenster

Diese Leistungen kann zweimal in der Woche anerkannt werden.

- Wäsche waschen, Einräumen der Kleidung und die Wäschepflege

Diese Leistungen einmal in der Woche anerkannt werden.

- Einkaufen und Erstellen eines Einkaufsplanes sowie das Einräumen in Schrank und Kühlschrank.

Grundsätzlich kann diese Leistung zweimal in der Woche anerkannt werden, kommt allerdings „Essen auf Rädern“ wird nur noch einmal anerkannt.